

Im Königreich Württemberg.

Die Hauptzollämter zu Friedrichshafen, Heilbronn, Stuttgart und Ulm.

Im Großherzogthum Baden.

Ständliche Hauptämter, die Zollabfertigungsstellen an den Bahnhöfen zu Bielefeld und Waldbrunn, die Unterzollämter zu Bielefeld und Rahstall und die Nebenzollämter I. zu Hordheim, Offenburg, Pappelbühle und Ergingen.

Im Großherzogthum Hessen.

Die Hauptzollämter zu Bingen, Darmstadt, Gießen, Mainz, Lffenbach und Worms und das Steueramt zu Bielefeld.

Im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Hauptzollamt zu Rostock, die Zollexpedition auf dem Bahnhofe dafelbst, Hauptsteueramt zu Schwerin, Nebenzollamt I. zu Wismar und Steueramt zu Parchim.

Im Großherzogthum Oldenburg.

Das Hauptsteueramt zu Oldenburg und die Hauptzollämter zu Brake und Barel, sowie das Steueramt zu Jeter.

Im Herzogthum Braunschweig.

Die Hauptzollämter zu Braunschweig und Wolfenbüttel.

Im Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

Das Steueramt zu Coburg.

Im Herzogthum Anhalt.

Das Hauptsteueramt zu Dessau und die Zollabfertigungsstelle am Bahnhöfen dafelbst.

Im Gebiet der freien Hansestadt Bremen.

Die Hauptzollämter zu Bremerhaven und Bremen, sowie die Zollabfertigungsstellen Hefeboje, Oberboje, Weichbojenhof, Freibeck und Bafelhof in Bremen.

Im Gebiet der freien und Hansestadt Lübeck.

Das Hauptzollamt zu Lübeck.

Im Gebiet der freien und Hansestadt Hamburg.

Die Hauptzollämter Rejenieder, St. Kunze und Ornis.

In Elfaß-Lothringen.

Die Hauptzollämter zu Diedenhofen, Metz, Mülich und Saarburg, die Hauptsteuerämter zu Colmar, Haguenau, Müllhausen, Saargemünd und Straßburg, die Nebenzollämter I. zu Wasmanier (Hauptamtsbezirk Mülich), Kobstant (Hauptamtsbezirk Metz), Feisch (Hauptamtsbezirk Diedenhofen) und St. Andrej (Hauptamtsbezirk Mülich), sowie die Steuerämter I. zu Forbach (Hauptamtsbezirk Saargemünd), Habern (Hauptamtsbezirk Schirmech), Kayersberg und Barr (Hauptamtsbezirk Colmar), Gebweiler (Hauptamtsbezirk Müllhausen) und Thann (Hauptamtsbezirk Müllhausen).

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 25. Mai d. J. beschlossen, in Abänderung der bezüglich der Beschlüsse in den Jähren 1 und 2 der Bestimmungen zur Ausführung des Gejezes vom 30. Januar 1892, betreffend die Anwendung der vertragmäßigen Zollsätze auf Getreide, Holz und Wein — General-Blatt 1892 S. 73 bis 75 —, die Zusammenlagerung der nach anlicher Feststellung am 1. Februar 1892 in öffentlichen und Privatniederlagen aller Art vorhandenen Bestände von Holz und Wein mit Angelegungen von weißbegünstigter Herkunft für zulässig zu erklären und zu bestimmen, daß die Vorschriften in Jiffer 5 Absatz 2 und bgnm. 3 a. a. O., wonach in den Niederlagenabmeldungen zu bemerken ist, daß die abgemeldete Waare am 1. Februar d. J. in der öffentlichen Zollniederlage z. vorhanden war, fernerhin nicht mehr in Anwendung zu bringen ist.